

auffällig; aber auch Schlettstadt, das vor der Ummauerung durch Wölflin sehr klein war, leistet denselben Betrag. Hier müssen überall sehr reiche Complexe von Reichsgut um diese Centralstellen gelagert gewesen sein.

(30) Ober-Ehnheim. Staufischer Pfalzort, den Heinrich VI. 1196 besuchte. 1240 nachweislich *civitas*¹. Das Patronatrecht über die Stadt 1249 von Kg. Wilhelm an die Aebtissin von Hohenburg restituirt².

(31) Schlettstadt. Vor der Ummauerung durch Wölflin 'parvissima villa'³. Doch schon 1217 *civitas*⁴. Die Reichssteuer sonst erst 1334 erwähnt⁵.

(33) Mülhausen war bischöflich-strassburgisch, die Vogtei seit Friedrich I. staufisch⁶. Ueber das Verhältnis der Stadt zum Reiche ist später ein langer Streit entstanden. M. gehörte zu einem grösseren Complex von Ortschaften, über die die Rechte in verschiedener Weise sowohl vom König wie von der Strassburger Kirche in Anspruch genommen wurden⁷. Am Anfang von Friedrichs II. Regierung war der Ort wohl ganz im Besitz des Strassburger Bischofs. Friedrich liess das zunächst so. Dann um 1220 scheint er eingegriffen zu haben und es begann jener Lehenstreit, der über 15 Jahre währte und erst im März 1236 beigelegt wurde. Aus den ersten Stadien der Verhandlungen haben wir drei Verträge, die jedoch alle nicht zum Vollzug kamen, da vermuthlich die kaiserliche Bestätigung versagt blieb. Der Inhalt der Verträge, soweit er hier in Betracht kommt, ist kurz der: 1221 verbleibt Mülhausen dem Bischofe; 1223 und 1224 behält der Kaiser nur die Vogtei über die Stadt mit den halben Einkünften, 'et quodocunque dabitur collecta seu precaria, presenserit nuntius episcopi, et eadem precaria equaliter dividetur inter dominum regem et dominum episcopum'⁸. Endlich 1236 wird ganz Mülhausen ebenso wie Neuenburg dem Kaiser vom Bischof zu Lehen gegeben⁹. — Es ist klar, dass die Eintragung unseres Verzeichnisses nur diesem letzten Stadium entsprechen kann, und wir gewinnen hierdurch einen

1) Meister a. a. O. S. 115. 2) Reg. imp. V, 4984. 3) Richer a. a. O. 4) Reg. imp. V, 901. Friedrich II. theilt sich in die Hoheitsrechte mit der dortigen Kirche und giebt dafür Eigenthumsrechte hin. 5) Winkelmann, Acta imp. ined. II, 350. 6) Hierzu liegt die gute Arbeit von A. Kaufmann, Entstehung der Stadt Mülhausen (Progr. 1894) vor. 7) Wir wissen weder hierüber, noch über die Lage am Ende von Heinrichs VI. Regierung Genaueres. 8) 1221 Aug. 25, Reg. imp. V, 10881; 1223 Mai, V, 3890 und 1224 (Juli), V, 3933. Siehe auch J. Fritz, Territorium des Bisthums Strassburg 1885, S. 67 ff. 9) 1236 März, Reg. imp. V, 2143.